



Scotch-Club Bremen e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 49- 51; 28199 Bremen
Club-Café: freitags von 16.00 - 21.00 Uhr
Tel.: 0421 / 68 56 31 05
E-Mail: info@scotch-club-bremen.de

Geschäftsordnung des Scotch-Club Bremen e.V. Stand 01/2017

§1 AUFGABEN DES VORSTANDES	1
§2 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES	1
§3 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	2
§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	2
§5 HAFTUNG.....	2
§6 KASSENPRÜFUNG	3
§7 VERANSTALTUNGEN.....	3
§8 BARGELDBESTÄNDE	3
§9 GÜLTIGKEIT	3

§1 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand

1. repräsentiert den Verein nach innen und außen, leitet Versammlungen, pflegt geschäftliche Verbindungen und entscheidet Satzungs- und andere rechtliche Fragen.
2. führt verantwortlich die Finanzgeschäfte des Vereins. Er verwaltet das/die Vereinskonto(n) und erstellt den Kassenbericht. Auf das/die Vereinskonto(n) wird mindestens zwei Vorstandsmitgliedern Zugriff erteilt. Im Normalfall, aber nicht darauf beschränkt, sind dies der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie können jeweils allein Verfügungen ausführen (Einzahlungen, Überweisungen, Abhebungen etc.). Eine Kontoeröffnung bzw. eine Kontoschließung sind jedoch nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam möglich.
3. legt zur Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des abgelaufenen Jahres vor.
4. betreut die Mitglieder in allen den Verein betreffenden Fragen.
5. findet sich nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zu Vorstandssitzungen zusammen. Den Bedarf an einer Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied anmelden.

§2 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand

1. ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
2. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. kann auch in einem schriftlichen Verfahren (z.B. E-Mail) beschließen, wenn keine Gegenstimme gegen den schriftlichen Beschluss dies verhindert.
4. führt über seine Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll, dass nach 2 Wochen als beschlossen gilt, wenn keine Einwände aus dem Vorstand erhoben werden.



§3 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 75,- pro Jahr.
3. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder (Firmen, Vereine etc.) beträgt € 275,- pro Jahr.
4. Diese regelmäßigen Beiträge werden am 01.04. eines jeden Jahres fällig und gelten für das Vereinsjahr von 01.01. bis 31.12. des entsprechenden Jahres. Dies geschieht, um nicht im Januar, direkt nach der Weihnachtszeit, die Mitgliedsbeiträge einzufordern.
5. Bei unterjährig eintretenden Mitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilig nach nachstehender Tabelle erhoben und ist mit dem Eintrittsdatum fällig:

Januar	75,-	Juli	35,-
Februar	70,-	August	28,-
März	63,-	September	21,-
April	56,-	Oktober	14,-
Mai	49,-	November	7,-
Juni	42,-	Dezember	0,-

6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
7. Es besteht die Möglichkeit, zur Teilnahme am Clubcafé des Vereins für die einmalige Gebühr von € 2,- eine Tagesmitgliedschaft zu erwerben. Diese Tagesmitgliedschaft kann mehr als einmal erworben werden.
8. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann nach einmaliger Mahnung in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form durch Vorstandsbeschluss zum Ausschluss aus dem Verein führen.
9. Dieser Paragraph der Geschäftsordnung stellt die satzungsgemäße Beitragsordnung dar und erhält seine Gültigkeit durch den Beschluss der Gründungsversammlung über den Vereinsbeitrag.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder

1. sind satzungsgemäß berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Diese Veranstaltungen müssen nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt sein, es können Eintritts- oder Teilnahmegebühren anfallen.
2. sind berechtigt, alle Einrichtungen, Spiele oder Bücher in den Clubräumen zu benutzen. Pfleglicher Umgang mit diesen Ressourcen wird vorausgesetzt.
3. können bei Verfügbarkeit und nach Abstimmung mit dem Vorstand die Clubräume für eigene Veranstaltungen benutzen. Clubveranstaltungen haben natürlich Vorrang. Hierfür wird ein symbolischer Preis von € 1,- pro Teilnehmer der Veranstaltung berechnet. Das veranstaltende Mitglied trägt selbst die Verantwortung für das Öffnen der Vereinsräume, das sichere Verschließen nach der Veranstaltung, die pflegliche Benutzung des Clubinventars und die abschließende Reinigung der Clubräume und benutzten Ausstattung.

§5 HAFTUNG

1. Der Verein haftet nur im Rahmen abgeschlossener Versicherungen für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder andere entstandene Schäden auf Vereinsveranstaltungen oder in den Vereinsräumen.



Scotch-Club Bremen e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 49- 51; 28199 Bremen
Club-Café: freitags von 16.00 - 21.00 Uhr
Tel.: 0421 / 68 56 31 05
E-Mail: info@scotch-club-bremen.de

§6 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer

- 1. prüfen die Richtigkeit des Kassenberichts nach den Vorgaben der Vereinssatzung.*
- 2. dürfen nicht aus den Reihen des Vorstands kommen.*
- 3. geben dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Kenntnis über das Ergebnis der Kassenprüfung.*

§7 VERANSTALTUNGEN

- 1. Es gibt öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.*
- 2. Veranstaltungen finden üblicherweise in den Vereinsräumen statt.*
- 3. Einkünfte aus Veranstaltungen aller Art fließen der Vereinskasse zu.*
- 4. Bei öffentlichen Veranstaltungen zahlen Nichtmitglieder eine vom Vorstand bestimmte Eintritts- oder Teilnahmegebühr. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, zahlen üblicherweise eine ermäßigte Eintritts- oder Teilnahmegebühr.*
- 5. Bei vereinsinternen Veranstaltungen werden üblicherweise die entstehenden Kosten auf die Teilnehmer umgelegt.*

§8 BARGELDBESTÄNDE

Wenn nach Veranstaltungen Bargeldbestände – z.B. aus Eintrittsgeldern – in der Clubkasse vorhanden sind, sind diese nach Möglichkeit außerhalb der Clubräume sicher zu verwahren. Bargeld sollte in keinem Fall länger im Club oder in privater Verwahrung durch Mitglieder oder Vorstand bleiben, sondern schnellstmöglich bei der Bank eingezahlt werden. Diese Einzahlung sollte durch ein zu benennendes Vorstandsmitglied mit Bankvollmacht mindestens einmal im Monat erfolgen, kann aber auch häufiger und durch andere Personen durchgeführt werden.

§9 GÜLTIGKEIT

Diese Geschäftsordnung erhält ihre Gültigkeit durch die Vorstandsbeschlüsse vom 19.10.2002 sowie 5.05.2006 und 1.02.2013.

Sie verliert Ihre Gültigkeit, sobald der Vorstand eine Änderung der Geschäftsordnung beschließt.